

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/1/29 Bkd91/89, 3Bkd4/00, 14Bkd1/07, 20Os9/16y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1990

## Norm

DSt 1872 §2 B

RAO §10

## Rechtssatz

Uneigentliche Doppelvertretung: Auch außerhalb derselben Rechtssache wird ein (wiederholter) Frontenwechsel des Anwalts insbesondere innerhalb kurzer Zeit ganz allgemein als ein die Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Anwalts zumindest dem Anschein nach tangierender Verstoß gegen die Treuepflicht angesehen werden müssen. Ein solches jedenfalls dem äußeren Anschein nach gegen § 10 Abs 2 RAO verstoßendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist daher als Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu werten.

## Entscheidungstexte

- Bkd 91/89  
Entscheidungstext OGH 29.01.1990 Bkd 91/89
- 3 Bkd 4/00  
Entscheidungstext OGH 13.11.2000 3 Bkd 4/00  
Vgl; Beisatz: Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist die Treue zu seiner Partei (§ 10 RL-BA 1977). § 10 RAO verpflichtet den Rechtsanwalt ebenfalls zur besonderen Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen und weiters, auch nur den Anschein einer Doppelvertretung zu unterlassen. (T1)
- 14 Bkd 1/07  
Entscheidungstext OGH 18.06.2007 14 Bkd 1/07  
Auch; Beis wie T1 nur: § 10 RAO verpflichtet den Rechtsanwalt auch nur den Anschein einer Doppelvertretung zu unterlassen. (T2); Beisatz: Gelangt ein Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot zumindest einigen Gerichtspersonen zur Kenntnis, ist die für eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes erforderliche Publizität gegeben. (T3)
- 20 Os 9/16y  
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 20 Os 9/16y  
Auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0055403

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)